

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Convoi s.r.o. (GmbH)

I. Allgemeines

Bezugnehmend auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma Convoi s.r.o. (GmbH) (hiernach „AGB“ und „Convoi“ genannt) wurde ein Rahmenvertrag abgeschlossen, der auch für alle zukünftigen Geschäfte gleicher Art gilt. Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragspartnern. Sie gelten auch, wenn bei einem späteren Geschäft wir uns nicht ausdrücklich auf diese AGB beziehen, und vor allem wenn wir, obwohl wir uns bewusst sind, dass der Kunde über widersprüchliche Geschäftsbedingungen verfügt, die im Konflikt zu diesen AGB stehen, eine Arbeit für den Kunden liefern oder durchführen.

Unsere Lieferungen und Arbeiten werden ausschließlich entsprechend dieser AGB durchgeführt.

Für unsere Arbeiten gelten ausschließlich die Bestimmungen des Gesetzes Nr. 513/1991 des abgeänderten Handelsgesetzbuches (hiernach das "Handelsgesetzbuch") über die Arbeitsverträge (Kapitel 536 bis 565), außer wenn dies in den AGB oder in anderslautenden Vereinbarungen oder Einverständnissen anders bestimmt ist.

Anderslautende Geschäfts-, Einkaufs- oder Beschaffungsbedingungen des Kunden, auf die wir uns ausdrücklich bei Abschluss des Vertrages beziehen, sind für uns nicht verbindlich, auch wenn wir sie nicht ausdrücklich ausschließen.

II. Vorschläge und Vertragsabschluss, die erfüllt werden müssen

1. Unsere Vorschläge für die Kunden sind nicht verbindlich für uns. Zusätzliche Vereinbarungen, Veränderungen sowie Angaben zur Erfüllung müssen von uns schriftlich angenommen werden.

Ausschließlich unsere Geschäftsführer, Prokuristen und Leiter der Organisationseinheiten können solche Vereinbarungen eingehen. Andere Mitarbeiter der Firma Convoi, vor allem Mechaniker, dürfen in diesem Bereich nicht für die Firma handeln.

2. Wir behalten uns die Rechte des Eigentums und die Urheberrechte für Angebote, Vorschläge und andere Dokumente vor; sie dürfen Drittparteien nur nach dem vorherigen schriftlichen Einverständnis zugänglich gemacht werden und auf unseren Antrag müssen sie uns kostenfrei wieder zurückgegeben werden.

3. Alle Vorschläge erfolgen unter der Voraussetzung, dass die Lieferungen und Arbeiten ununterbrochen durchgeführt werden, wenn dies nicht anders vereinbart wurde.

4. Die Arbeiten, die wir erfüllen müssen, werden endgültig von der Beschreibung der Arbeiten und Schnittstellen in unseren Vorschlägen bestimmt.

Alle Arbeiten, die über die Arbeitsbeschreibung und Schnittstellen im Vorschlag hinausgehen, müssen entsprechend vereinbart werden.

Wenn der vereinbarte Erfüllungsort sich nicht auf dem Staatsgebiet der Slowakischen Republik befindet, gelten für die Maßnahmen für den Arbeits- und Umweltschutz der erbrachten Arbeiten die abgeschlossenen Vereinbarungen; im Zweifel sind jedoch die gültigen Gesetzgebung der Slowakischen Republik gültig. Der Kunde ist verpflichtet, uns über die gesetzlichen und anderen Bestimmungen des Erfüllungsortes außerhalb der Slowakischen Republik, die wir bei Erfüllen oder Lieferung oder bei Arbeiten erfüllen müssen, zu informieren.

III. Preise, Zahlungsbedingungen, verspätete Zahlung

1. Die Preise gelten wie bei Abschluss der entsprechenden Verträge vereinbart, vor allem laut Auftragsbestätigung.

Alle Preise gelten als Nettopreise, zu denen die gültigen vom Gesetz bestimmten Mehrwertsteuersätze hinzugezählt werden. Alle öffentlichen Gebühren (Steuern, Zölle, Gebühren usw.), die außerhalb der Slowakischen Republik infolge des Abschlusses oder der Umsetzung eines Vertrages anfallen oder die damit verbunden sind, müssen vom Kunden bezahlt werden. Wenn entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen Convoi diese Gebühren tragen muss, kann Convoi vom Kunden die Erstattung der besagten aufgrund dieser gesetzlichen Bestimmungen gezahlten Beträge fordern.

2. Wir behalten uns das Recht einer vernünftigen Preisanpassung vor, wenn nach Vertragsabschluss eine Veränderung in den Kosten erfolgt, vor allem auf der Grundlage der Preisvereinbarungen, wenn unsere Lieferanten ihre Preise anheben oder wenn es Veränderungen in den Wechselkursen gibt. Auf Nachfrage

legen wir dem Kunden die Beweise für die Gründe dieser Preisveränderung vor.

3. Bei Veränderung des Erfüllungsgeltungsbereiches laut Klausel II.4 werden zusätzlich vereinbarte Erfüllungen entsprechend in Rechnung gestellt.

Wenn im Widerspruch zu Klausel II.3 (Erfüllung von Arbeiten ohne Frist) die geleisteten Arbeiten unterbrochen oder verzögert werden, und Convoi nicht dafür verantwortlich ist, werden die zusätzlich erhobenen Kosten, zusätzliche Ab- und Ankünfte, sowie Wartezeiten dem Kunden auf der Grundlage klarer Kosten, die zum Vorschlag gegeben werden, in Rechnung gebracht.

4. Wenn das Fälligkeitsdatum in der Rechnung nicht angegeben wird, werden unsere Rechnungen innerhalb von 14 Tagen ab dem Rechnungsdatum fällig. Sobald das Fälligkeitsdatum überschritten wurde, werden Verzugszinsen in Höhe des Betrages laut Punkt 512 des Handelsgesetzbuches angerechnet, die Anwendung von zusätzlichen Forderungen wird hiervon nicht beeinflusst.

5. Bei Zahlungen können wir diese Beträge zuerst den ältesten Forderungen, dann den Kosten und Zinsen der Hauptforderung und schließlich der Hauptforderung anrechnen. Der Kunde kann Forderungen nur dann mit Außenständen verrechnen, wenn seine Forderungen vom Gesetz bestimmt wurden, nicht abgelehnt und von uns anerkannt worden sind. Ferner hat der Kunde nur ein Rückbehaltungsrecht, wenn die Gegenforderung auf der Grundlage der gleichen vertraglichen Beziehung wie unsere Forderung besteht.

6. Wenn der Kunde die geschuldeten Außenstände nicht bezahlt, das Fälligkeitsdatum überschreitet, wenn nach Vertragsabschluss die finanzielle Lage des Kunden sich verschlechtert, oder wenn Convoi nach Vertragsabschluss andere ungünstige Informationen über den Kunden in Erfahrung bringt, die Zweifel über seine Zahlungs- und Kreditfähigkeit entstehen lässt, kann Convoi ungeachtet aller vorherigen Vereinbarungen unverzüglich eine Anzahlung fordern, die zu seiner Forderung gehört, oder nach Umsetzung der Lieferung die Zahlung aller auf Grund einer gesetzlichen Beziehung bestehenden Forderungen; die gesamten Außenstände des Kunden gelten als zum Zeitpunkt des Antrages einforderbar. Dies gilt insbesondere, wenn der Kunde die Zahlung einstellt, die vom Kunden ausgestellten Schecks nicht gedeckt sind, der Kunde seinen Wechsel nicht zahlt oder ein Konkursverfahren bzgl. des Kundeneigentums begonnen wurde, oder der Konkursantrag aus Eigentumsgründen abgelehnt wurde.

IV. Lieferungen, Lieferzeiten und Lieferverzögerung

1. Die vereinbarten Erfüllungsfristen gelten nur ungefähr, außer wenn eine feste Pflicht schriftlich vereinbart wurde.

Das Einhalten unserer Erfüllungspflicht erfordert die prompte und rechtmäßige Erfüllung der vertraglichen Pflichten des Kunden. Wenn eine Anzahlung vereinbart wurde, oder wenn es für die Erfüllung durch die Firma Convoi notwendig ist, dass der Kunde Dokumente, eine Zustimmung oder Verfügungen vorlegt, beginnt die Erfüllungsperiode erst, wenn die oben genannten Bedingungen erfüllt wurden. Der Einwand, dass der Kunde seine Vertragspflicht nicht einhält, bleibt der Firma Convoi erhalten. Im Fall der erheblichen Mängel oder bei unvorhergesehenen außerordentlichen Situationen, bei nicht von uns verursachten Umständen, wie beispielsweise der Einstellung der Tätigkeiten infolge eines Brandes, Wasserschäden oder unter ähnlichen Umständen, Ausfällen an Produktionseinheiten oder Maschinen, Überschreiten der Lieferfristen oder Unterbrechung der Lieferungen unserer Zulieferer, oder bei Unterbrechung der Tätigkeiten infolge von mangelnden Rohstoffen, Energie oder Arbeitskraft, Streik, Lockout, Probleme mit der Beschaffung der Gütertransfers, bei Transportausfall, aufgrund des Eingriffs öffentlicher Behörden, wenn wir, ohne für diese Verantwortlichkeiten zuständig zu sein, von der sofortigen Erfüllung unserer Pflichten verhindert werden, können wir die Erfüllungszeit durch die Dauer dieser Einschränkungen, einschließlich einer vernünftigen Zeit zur Verfolgung der Einlaufzeit, verlängern. Wenn in solchen Fällen die Lieferverspätung oder Erfüllung mehr als ein Monat dauert, können wir genau wie der Kunde von unserem Vertrag zurücktreten, ohne dass eine Entschädigung gefordert werden kann.

Wir sind erst in Erfüllungsverzug, wenn die zusätzlich vom Kunden bestimmte Erfüllungsperiode abgelaufen ist.

2. Wenn die vereinbarten Erfüllungsfristen aufgrund von durch uns verursachten Umständen verlängert werden, nach einem Ablauf einer von uns bestimmten zusätzlichen

Erfüllungsperiode kann der Kunde den Vertrag mit einer schriftlichen Erklärung aufkündigen.

3. Bei einer Verspätung sind wir verpflichtet, die Schäden entsprechend Klausel VIII zu entschädigen.

V. Erbringung der Arbeiten

1. Convoi erbringt die Auf- und Abbauarbeiten grundsätzlich allein mit den eigenen Aufsichtsmitarbeitern, mechanischen oder anderen Anlagen und üblichen Geräten.
2. Convoi hat die Möglichkeit, Subunternehmer mit den Belieferungen und Arbeiten zu beauftragen.
3. Convoi hat die Möglichkeit, spezialisierte Firmen mit der Beschaffung von Hebegeäten und mit dem Heben von Maschinen und Geräten zu beauftragen.
4. Die Arbeit an Baustellen wird in der Arbeitskleidung der Firma durchgeführt. Diese Kleidung trägt das Firmenlogo von Convoi.
5. Die Convoi-Firma ist verpflichtet, bei der Erbringung der Arbeiten die gesetzlichen Bestimmungen im Bereich Gesundheits- und Sicherheitsschutz auf der Arbeit laut dem Slowakischen Gesetz einzuhalten. Ferner muss der Bauunternehmer vor Auftragsbeginn spezifische Sicherheitsanforderungen, insbesondere im Bereich des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes auf der Arbeit unter jedem anderen Gesetzssystem ankündigen.
6. Vor Beginn der Arbeiten ist der Auftragnehmer verpflichtet, der Firma alle für die rechtsgültige und prompte Umsetzung der Lieferungen und Arbeiten notwendigen Informationen zu erteilen.
7. Der Auftragnehmer gewährleistet den freien und ungestörten Zugang zur Installationsplattform und versichert, dass die Installationsplattform sich in Bedingungen befindet, die für die Installation geeignet sind.

VI. Versicherung des Eigentumsvorbehalts

1. Die gelieferten Güter bleiben im Besitz von Convoi bis der Einkaufspreis voll bezahlt ist.
2. Bei der Durchführung oder anderen Eingriffen von Drittparteien ist der Kunde verpflichtet, uns dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen, um eine Gebühr für den Schutz unserer Rechte entsprechend dieser gesetzlichen Bestimmungen zu erheben.
3. Die Verarbeitung oder Anpassung von durch uns gelieferten Gütern unter Vorbehalt des Eigentumsvorbehalts wird vom Kunden für uns ohne irgendeine Verpflichtung von uns durchgeführt. Wenn die von uns unter Vorbehalt der Eigentumsrechte gelieferten Güter verarbeitet oder untrennbar vermischt oder mit anderen Dingen verbunden sind, die uns nicht gehören, werden die jeweiligen Bestimmungen des Gesetzes Nr. 40/1964 des Bürgerlichen Gesetzbuches angewandt. Für die Bestimmung von Güterwerten, die wir liefern, zum Zweck dieser Klausel, ist zwischen Convoi und dem Kunden der Endbetrag in der Rechnung einschließlich Mehrwert von wesentlicher Bedeutung.
4. Wenn die Güter verarbeitet, vermischt oder zu anderen Elementen hinzugefügt werden, so dass das Element, das dem Kunden gehört, als Hauptteil gelten kann, wird vereinbart, dass der Kunde die verhältnismäßigen Eigentumsrechte auf uns überträgt; wenn jedoch aus irgend einem Grund wir den Mitbesitz für dieses Eigentum nicht erwerben, ist der Kunde verpflichtet, uns den Mitbesitzanteil innerhalb eines Monats nach der Verarbeitung, Vermischung oder Zusammenfügung zu übertragen.
5. Bei Vertragsbruch seitens des Kunden, vor allem bei Zahlungsverzögerung von mehr als 10 % des in Rechnung gestellten Betrages während einer vernünftig langen Zeit sind wir in der Lage, den Vertrag aufzugeben und die Rückgabe der von gelieferten Güter zu verlangen. Nach Rückgabe der Güter können wir sie wieder benutzen.

VII. Die Rechte des Kunden, die sich aus Mängeln ergeben

1. Wenn Güter geliefert wurden, die verändert werden müssen, gelten folgende Bestimmungen:
 - a) Der Kunde ist verpflichtet, uns schriftlich jede eindeutigen Materialmängel, inkorrekte Lieferung und mangelhafte Abweichungen innerhalb von 7 Arbeitstagen nach Eingang der Güter mitzuteilen. Er ist verpflichtet, uns verborgene Mängel innerhalb von 7 Tagen nach Auffinden dieser Mängel schriftlich mitzuteilen. Die mangelhaften Güter müssen uns auf Anfrage vorgelegt werden, damit wir sie testen können.
 - b) Bei Mängeln an den von uns gelieferten Gütern sind wir verpflichtet, entweder die Mängel zu entfernen oder

fehlerfreie Güter zu liefern, was wir nach freiem Ermessen entscheiden (zusätzliche Erfüllung). Wenn wir nicht auf die zusätzliche Erfüllung vorbereitet sind oder sie nicht durchführen können, insbesondere wenn wir mit dieser Erfüllung über eine vernünftige Zeit in Verzögerung geraten sind, wofür wir verantwortlich sind, oder wenn die zusätzliche Erfüllung auf irgend eine Weise nicht wirksam und vergeblich ist, hat der Kunde nach freiem Ermessen die Möglichkeit, den Vertrag aufzukündigen oder eine Preisermäßigung zu verlangen. Die Entfernung des Mangels gilt nach dem dritten Versuch als vergeblich, wenn dies nicht anders entsprechend der Eigenschaften der Güter oder anderer Umstände bestimmt wurde. Wenn aufgrund von Mängeln an den Gütern der Kunde einen Verlust erleidet oder Kosten tätigen muss, gilt für unsere Haftung Klausel VIII.

2. Wenn es sich um den Auf- und Abbau und die Zuweisung von Maschinen und Einrichtungen sowie die Produktion und Lieferung von unveränderten Gütern handelt, gelten folgende Bestimmungen:
 - a) Wenn die von uns erbrachte Leistung mangelhaft ist, hat der Kunde an erster Stelle ein exklusives Recht auf zusätzlicher Erfüllung, was wir durch die wiederholte Erfüllungsleistung oder die Entfernung des Mangels nach freiem Ermessen erbringen können.
 - b) Wenn wir nicht auf eine zusätzliche Erfüllung vorbereitet sind, oder wenn wir nicht vernünftigerweise vom Kunden erwarten können, dass er dies vor allem aufgrund der von uns verursachten Verspätung oder aufgrund der Unwirksamkeit der zusätzlichen Erfüllung annehmen kann, kann der Kunde nach freiem Ermessen den Vertrag entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen aufkündigen, eine Preisermäßigung für die Arbeit fordern oder selbst den Mangel auf eigene Kosten entfernen lassen, sowie eine Entschädigung statt Erfüllung fordern. Die Entfernung des Mangels gilt nach dem dritten Versuch als vergeblich, wenn dies nicht anders entsprechend der Eigenschaften der Güter oder anderer Umstände bestimmt wurde. Wenn die erbrachten Leistungen Bauarbeiten betreffen, kann entsprechend der oben genannten Bestimmungen der Kunde den Vertrag nicht aufkündigen. Das Recht, den Vertrag aus anderen Gründen aufzugeben wird hierdurch nicht beeinträchtigt.
 - c) Im Fall der eindeutigen Mängel verfallen die Rechte des Kunden, wenn sie nicht innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss der Arbeiten und nach Ankündigung dieser Tatsache an den Kunden mitgeteilt werden.
3. Das Recht des Kunden, sich laut Klausel VII.1 und VII.3 über Mängel zu beschweren, verfällt, wenn es nicht nach Ablauf von
 - a) fünf Jahren nach Eingang der Güter, die dem ordentlichen Zweck im Gebäude entsprachen, oder nach Erbringung der Leistungen hinsichtlich der Gebäudearbeiten,
 - b) zwei Jahre nach Eingang der Güter oder Erbringung der Arbeiten in anderen Fällen in Anspruch genommen wurde.

VIII. Haftbarkeit für Schäden

1. Wenn wir für die Nichteinhaltung einer wesentlichen vertraglichen Pflicht verantwortlich sind, wobei es sich nicht um grobe Fahrlässigkeit oder Absicht handelt, wird unser Entschädigungspflicht auf vorhersehbare, übliche Schäden beschränkt. In diesem Fall sind wir nicht haftbar vor allem für den Gewinnverlust des Kunden und für vorhersehbare indirekte Folgeschäden. Diese Einschränkung der Haftbarkeit gilt auch bei Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Absicht unserer Mitarbeiter und von uns geprüften Personen entstanden sind, außer wenn es sich um unsere Geschäftsleiter und Manager handelt.
2. Convoi ist exklusiv für Schäden im Rahmen der abgeschlossenen Versicherungspolice haftbar. Bei Schäden während der Lieferung und den Arbeiten beim Auf- und Abbau, wenn wir sie verursacht haben und außer bei grober Fahrlässigkeit oder Absicht, sind wir haftbar im Rahmen der Auf- und Abbauversicherungspolice bis zu einem Betrag von EUR 2.000,00 für jede Forderung für neue und genutzte Maschinen/Einrichtungen. Versicherungsverträge für höher versicherte Beträge werden auf Anfrage des Kunden abgeschlossen. Die zusätzliche Prämie wird vom Kunden bezahlt.
3. Die Einschränkung der Haftbarkeit für Schaden laut Klausel VIII.1 gilt nicht, wenn wir laut Gesetz Nr. 249/1999 über

Haftbarkeit für einen Schaden durch ein mangelhaftes Produkt oder Haftbarkeitsansprüche wegen gesundheitlichen Schäden haftbar gemacht werden können.

4. Convoi ist haftbar für persönlichen und materiellen Schaden (außer Schäden, die laut Klausel VIII.2 entschädigt werden), wenn sie vom Unternehmen verursacht werden und wenn sie nicht absichtlich oder durch grobe Fahrlässigkeit im Geltungsbereich der abgeschlossenen Haftbarkeitsversicherung für betrieblichen Schaden verursacht werden. Der Betrag der Versicherungsdeckung für persönliche und materielle Schäden für eine Forderung liegt bei EUR 2.000.000.
Wenn unsere Leistung nicht die garantierten Eigenschaften aufweist, sind wir nur haftbar für die Schäden, deren Nichtvorhandensein Garantiegegenstand waren.
5. Eine Haftbarkeitsbereich, der weiter geht als in den Klauseln VIII. 1-4 - unabhängig von der Art der Forderung - ist ausgeschlossen.
6. Wenn unsere Haftbarkeit ausgeschlossen ist oder laut der Klauseln VIII.1-4 eingeschränkt ist, bezieht diese Einschränkung sich auch auf die persönliche Haftbarkeit unserer Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter und Leiharbeitskräften.
7. Wenn aufgrund von Lieferungen und Leistungen beim Kunden Convoi haftbar ist für einen Schaden an einer Drittperson und die Summe der Entschädigung, die aufgrund dieser Haftbarkeit geschuldet wird, größer ist als der Betrag, den Convoi laut der Klauseln VIII.1 - VIII.5 entschädigen muss, verpflichtet der Kunde sich, den darüber reichenden Betrag Convoi zu erstatten.

IX. Verjährung von Forderungen

1. Für die Verjährung einer Forderung des Kunden gegen Convoi sowie von Convoi gegen den Kunden gelten die Bestimmungen der Kapitel 384 bis 408 des Handelsgesetzbuches.

X. Ort der Erfüllung, zuständige Gerichte und gültiges Gesetz.

1. Der Erfüllungsort für alle Forderungen zwischen Convoi und den Unternehmen als öffentliche Rechtspersonen ist unser Gesellschaftssitz, wenn dies nicht gegen das gültige Gesetz verstößt.
2. Wenn keine exklusive Gerichtsbarkeit in einem anderen Land bestimmt wird, sind für Streitfälle, die sich aus den gesetzlichen Beziehungen zwischen Convoi und dem Kunden ergeben, die Gerichte der Slowakischen Republik zuständig.

XI. Abschlussbestimmungen

1. Wenn eine der vorherigen Klauseln nicht mehr wirksam ist, oder wenn sie anders vereinbart werden, wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt.
2. Der Kunde ist hiermit einverstanden, dass wir im Rahmen unserer gegenseitigen Geschäftsbeziehungen laut abgeändertem Gesetz Nr. 428/2002 über den Schutz von persönlichen Daten für Zwecke der internen Verwaltung, Werbung sowie zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichten von Convoi die persönlichen Daten des Kunden speichern. Hierbei handelt es sich um folgende Daten: Name, Vorname, Sitz/ständige Adresse, Telefonnummer (einschließlich Handynummer) des Kunden, sowie der Mitarbeiter, die für die Geschäfte mit Convoi zuständig sind, oder die daran beteiligt sind. Dieses Einverständnis gilt auch für den grenzüberschreitenden Datentransfer innerhalb des Convoi Konzerns aus statistischen Gründen sowie für geschäftliche Zwecke.

Stand: November 2006